

Überarbeiteter Entwurf (Stand: 25.03.2026)

# Geschäftsordnung EvJW in einfacher Sprache



## Vorbemerkung:

Dieser Text ist eine Übersetzung in einfacher Sprache. Rechtlich gilt die Original-Geschäftsordnung. Sie ersetzt nicht die Original-Geschäfts- ordnung der EJvW. Die Abkürzung „**EJvW**“ bedeutet: **Evangelische **J**ugend **v**on **W**estfalen.**

# Inhalt

Worum geht es in dieser Geschäftsordnung?

Die Geschäftsordnung erklärt:

- 01.** Wer zur EJvW gehört.
- 02.** Welche Gremien (Gruppen) es gibt.
- 03.** Wie die Versammlung arbeitet.
- 04.** Wie der Leitungskreis arbeitet.
- 05.** Wie man Beschlüsse fast und wählt.

# Präambel

Auf dem Gebiet der Ev. Kirche von Westfalen gibt es evangelische Jugendarbeit.

Sie bietet Räume für:

- Erfahrungen mit sich selbst,
- Erfahrungen in Gemeinschaft,
- Erfahrungen mit Gott.

Sie ist geprägt von:

- Respekt,
- Wertschätzung, dem Vorbild von Jesus. Er stellt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt.

Junge Menschen sollen mitbestimmen. Sie sollen Kirche und Gesellschaft mitgestalten.

# § 1 Was ist die EJvW? Wer gehört dazu?

(1) Die „Evangelische Jugend von Westfalen“ (EJvW)

gehört zur Evangelischen Kirche von Westfalen.

Sie ist die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

Junge Menschen schließen sich hier zusammen.

Sie vertreten ihre Interessen.

Sie gestalten kirchliche Arbeit mit jungen Menschen mit.

Sie ist gleichzeitig ein ständiger Ausschuss/Gremium der Landessynode.

(2) Mitglieder

Zur EJvW gehören junge Menschen unter 27 Jahren. Sie müssen Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde sein. Oder sie machen bei Angeboten der EJvW mit. Dann brauchen sie keine Kirchenmitgliedschaft.

Außerdem gehören Menschen dazu, die beruflich in der evangelischen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Zur Ev. Jugend von Westfalen gehören auch die drei Verbände

- Christlicher Verein Junger Menschen. Er heißt kurz CVJM-Westbund.
- Verband Christlicher Pfadfinder\*innen. Er heißt kurz VCP Westfalen
- Entschieden für Christus. Er heißt kurz EC mit dem Zusatz Rheinland-Westfalen und Ostwestfalen-Lippe.

## § 2 Welche Gremien (Gruppen) gibt es?

Die EJvW handelt durch zwei Organe:

1. die Versammlung der EJvW: Sie entscheidet über die wichtigsten Angelegenheiten.
2. der Leitungskreis: Er kümmert sich um alles, was ansonsten Aufgabe der Ev. Jugend von Westfalen ist. Er setzt die Beschlüsse um.

Es gelten die Regeln aus dem **K**inder- und **J**ugend-**V**ertretungs-**G**esetz (KJVG).

## § 3 Aufgaben der EJvW

(1) Die Aufgaben der Evangelischen Jugend von Westfalen sind:

1. Sie vertritt die Interessen junger Menschen
  - in der Kirche,
  - beim Staat,
  - in der Gesellschaft.
2. Sie macht eigene Angebote und Projekte.
3. Sie entscheidet über Geld, das der Jugendvertretung aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.
4. Sie entscheidet über Geld, das die Landeskirche oder andere geben. Sie verwaltet die Kollekten und Spenden. Sie sind im Kirchlichen Jugendplan zusammengefasst.
5. Sie darf junge Menschen für Leitungs-Gremien der Kirche vorschlagen.

6. Sie wirkt bei wichtigen Personal-Entscheidungen mit.  
Das betrifft:
  - die theologische Leitung im Amt für Jugendarbeit,
  - die Gesch.führung im Amt für Jugendarbeit.
7. Sie schickt Vertreterinnen und Vertreter in andere Gremien.
8. Sie wählt Menschen, die prüfen, ob Geld richtig eingesetzt wurde.

(2) Die EJvW verbindet die Arbeit mit jungen Menschen

- in Gemeinden,
- in Kirchenkreisen,
- in landeskirchlichen Einrichtungen,
- in freien Verbänden.

(3) Das Amt für Jugendarbeit unterstützt die EJvW und übernimmt die Geschäftsführung.

## § 4 Rolle und Aufgabe der Versammlung

Die Versammlung ist das höchste Gremium der EJvW. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Die Versammlung spricht über wichtige Themen der Gegenwart und Zukunft. Sie entscheidet darüber.
2. Sie entscheidet über gemeinsame Projekte und Aktionen.
3. Sie unterstützt die Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Träger n im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Sie hat das Recht, ihre Meinung zu sagen – und sie nutzt dieses Recht auch.

5. Sie setzt sich für die Interessen der Evangelischen Jugend ein . Das tut sie auch gegenüber dem Staat und öffentlichen Stellen. Wenn Bedarf besteht, tut sie das auch zusammen mit anderen Jugendverbänden.
6. Sie vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend von Westfalen gegenüber anderen Jugendverbänden.
7. Sie spricht darüber und entscheidet, wer Mitglied werden darf und wer ausgeschlossen werden muss.
8. Sie wählt den Leitungskreis und die Sprecherinnen und Sprecher der Evangelischen Jugend von Westfalen.
9. Sie wählt die Mitglieder des Finanz-Ausschusses.
10. Sie entscheidet, welche Arbeits-Gruppen es geben soll und welche Themen sie bearbeiten.
11. Sie wählt die Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien (z.B. Landes-Jugend-Ring) auf Landes- und Bundesebene.
12. Sie entscheidet über Grundsätze wie die Gelder verteilt werden, die die Evangelische Jugend von Westfalen bekommt.
13. Die Versammlung bekommt Berichte von allen Gremien und Mitarbeitenden.
14. Sie entscheidet über Änderungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Wer ist in der Versammlung? Wer darf abstimmen?

### (1) Gruppen in der Versammlung

Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- Delegierte Mitglieder (entsendet),
- Berufene Mitglieder (haben ihre Rolle durch ein Amt),
- Beratende Mitglieder (beraten, aber haben meist kein Stimmrecht)".

### (2) Delegierte Mitglieder

Delegierte Mitglieder sind:

- aus jedem Kirchenkreis bis zu 5 Personen (ab 13 Jahren),
- aus jedem freien Jugendverband (CVJM, VPC, EC)
- bis zu 5 Personen (ab 13 Jahren).

Für jede Delegation gilt:

- mindestens die Hälfte ist unter 27,
- mindestens die Hälfte arbeitet ehrenamtlich,
- wenn möglich:
- mindestens 1 und höchstens 2 Personen arbeiten beruflich in der Jugendarbeit.

### (3) Berufene Mitglieder

Dazu gehören:

- Theologische Leitung Amt für Jugendarbeit,
- Geschäftsführende Leitung Amt für Jugendarbeit,
- Leitung Diakonisches Jahr,
- drei entsandte Referent\*innen aus dem Amt für Jugendarbeit,
- Vertreter\*in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft "Offene Türen",
- Vertreter\*in der Evangelischen Jugendbildungsstätten,
- nach dem kirchlichen Recht zur Jugendbeteiligung berufene junge Mitglieder der Kirchenleitung

#### (4) Beratende Mitglieder

Dazu gehören:

- weitere Mitarbeitende wie Fach-Referentinnen und -referenten,
- Vertreterinnen und Vertreter von Kirche, Einrichtungen und Partnern.

#### (5) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

1. delegierte Mitglieder, die

- ehrenamtlich tätig sind und
- jünger als 27 Jahre sind.

2. eine hauptamtliche Person pro Kirchenkreis oder Verband. Sie wird von ihrem Kirchenkreis oder ihrem Verband bestimmt.

3. berufene Mitglieder (unabhängig vom Alter).

4. alle gewählten Mitglieder des Leitungskreises.

Für alle Stimmberechtigten zusammen gilt:

- mindestens 2/3 sind unter 27,
- mindestens 2/3 sind ehrenamtlich,
- mindestens 1/2 ist evangelisch."

Wenn das nicht erfüllt ist, wird per Los entschieden, wer stimmberechtigt ist.

#### (6) Gäste

Das Vorbereitungs-Team kann Gäste einladen. Sie dürfen in der Versammlung sprechen.

## § 6 Wie arbeitet die Versammlung?

### (1) Einladung

Der Leitungskreis lädt ein. Es kann ein Vorbereitungsteam gebildet werden. Die Einladung kommt mindestens 4 Wochen vorher. Es gibt eine Tagesordnung. Die Einladung muss in Textform sein (z. B. E-Mail).

### (2) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung kann entscheiden, wenn:

- Delegierte von mindestens der Hälfte der Kirchenkreise und freien Verbände da sind.
- „Da sein“ heißt: - vor Ort oder - digital zugeschaltet sein.

Das Recht zu reden, haben:

- delegierte Mitglieder,
- berufene Mitglieder,
- beratende Mitglieder,
- eingeladene Gäste.

### (3) Leitung der Versammlung

Sprecherinnen und Sprecher und das Vorbereitungs-Team leiten die Versammlung. Sie sagen, wer jetzt reden darf. Sie achten auf eine faire Reihenfolge. Sie sorgen, dass alle Regeln eingehalten werden. Die stehen in dieser Geschäftsordnung.

### (4) Anträge

Einen Antrag stellen dürfen:

- delegierte Mitglieder,
- berufene Mitglieder,
- beratende Mitglieder,
- eingeladene Gäste,
- alle Kinder- und Jugendvertretungen innerhalb der EKvW.

## Regeln:

- Anträge sollen spätestens 2 Wochen vorher in Textform kommen.
- In der Versammlung geht es auch:
  - mit Unterstützung von 15 Mitgliedern,
  - wenn sie dann ebenfalls in Textform vorliegt.
- Änderungs-Anträge gehen bis kurz vor der Abstimmung.

## (5) Geschäftsordnungs-Anträge

Das sind Anträge, wie gearbeitet wird. Zum Beispiel:

- die Liste, wer reden darf, schließen,
- die Zeit, wie lange geredet wird, begrenzen,
- einen Punkt auf der Tagesordnung vertagen,
- Pause machen,
- geheim abstimmen.

Die Anträge sind angenommen,

- wenn niemand widerspricht oder
- wenn sie in einer Abstimmung eine Mehrheit bekommen.

## (6) Abstimmung über Anträge:

Dem Antrag wird zugestimmt, wenn:

Alle, die stimmberechtigt und anwesend sind, eine Mehrheit haben.

Wenn es mehrere Anträge gibt:

- zuerst über Änderungs-Anträge abstimmen
- dann über den Haupt-Antrag.

## (7) Wahlen

Für eine Wahl braucht es eine Mehrheit an Stimmen.

Wenn niemand die absolute Mehrheit erreicht:

- Es gibt eine erneute Wahl.
- Zur Wahl stehen dann nur noch zwei Personen. Die müssen vorher die meisten Stimmen gehabt haben.

## (8) Wahl des Leitungskreises (Grundprinzip)

Es gibt Listen für die Delegierten:

- Sprecherinnen und Sprecher,
- Kirchenkreise,
- Werke und Verbände.

Alle Delegierten können kandidieren, die auf dieser Liste stehen.

Es wird in dieser Reihenfolge gewählt:

1. Sprecherinnen und Sprecher,
2. Kirchenkreise,
3. Werke und Verbände.

Nach der Wahl wird geprüft, ob Quoten erfüllt sind:

- mindestens  $\frac{2}{3}$  unter 27,
- mindestens  $\frac{2}{3}$  ehrenamtlich,
- mindestens  $\frac{1}{2}$  evangelisch.

Wenn Quoten nicht erfüllt sind:

- können passende Personen nachrücken.

## § 7 Welche Aufgabe hat der Leitungskreis?

(1) Der Leitungskreis arbeitet auch zwischen den Terminen der Versammlung. Er berät und entscheidet.

(2) Seine Aufgaben sind zum Beispiel:

- Beschlüsse der Versammlung umsetzen,
- Mitsprache-Rechte in der Kirche wahrnehmen,
- Interessen nach außen vertreten,
- Geld verteilen nach Regeln der Versammlung,
- Versammlungen vorbereiten,
- Delegierte nachbesetzen,
- Rechenschafts-Bericht vorlegen,
- bei bestimmten Stellen-Besetzungen mitwirken,
- Beschlüsse von Ausschüssen/Arbeitskreisen bestätigen, wenn es um Öffentlichkeit oder Geld geht.

## § 8 Zusammensetzung und Stimmrecht des Leitungskreises

Der Leitungskreis hat stimmberechtigte Mitglieder:

- 3 Sprecherinnen und Sprecher,
- 9 Personen aus Kirchenkreisen,
- 3 Personen aus Werken/Verbänden.

Mit beratender Stimme gehören dazu:

- Theologische Leitung Amt für Jugendarbeit,
- Geschäftsführende Leitung Amt für Jugendarbeit,
- Vertreterin/Vertreter Landeskirchenamt,
- der\*die Vorsitzende der Geschäftsführenden Konferenz,
- Geschäftsführerin und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend,
- Vertreterin und Vertreter der Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft "Offene Türen".

Gäste können eingeladen werden und dürfen sprechen.

Die Amtszeit ist 4 Jahre.

## § 9 Wer sind die Sprecherinnen und Sprecher?

- (1) Die Versammlung wählt 3 Sprecherinnen und Sprecher.
  - Mindestens 2 Sprecherinnen und Sprecher dürfen nicht hauptberuflich bei einem kirchlichen Arbeitgeber arbeiten.
  - 2 Sprecherinnen und Sprecher müssen unter 27 sein.
- (2) Sie vertreten die EJvW nach außen, d. h. in der Öffentlichkeit.

## § 10 Wie arbeitet der Leitungskreis?

- (1) Der Leitungskreis trifft sich in der Regel 10-mal im Jahr.
  - Die Sprecherinnen und Sprecher laden ein und moderieren.
  - Einladung mindestens 2 Wochen vorher in Textform.
- (2) Beschlussfähig ist der Leitungskreis, wenn:  
mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten da ist  
(vor Ort oder digital).

Abstimmungen und Wahlen:

- Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(3) In dringenden Fällen:

Abstimmung im Umlauf-Verfahren ist möglich.

(4) Außerordentliche Sitzung:

wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder das verlangt.

(5) Wenn ein Mitglied persönlich betroffen ist:

muss es bei Beratung und Entscheidung den Raum verlassen.

## § 11 Wenn jemand ausscheidet oder es Änderungen gibt

(1) Wenn jemand im Leitungskreis ausscheidet:  
Dann rückt die nächste Person von der Wahlliste nach.

Wenn die Liste leer ist:

- besetzt der Leitungskreis den Platz
- und die nächste Versammlung bestätigt das.

Wenn eine Sprecherin oder ein Sprecher ausscheidet, muss die Versammlung neu wählen.

(2) Wenn Plätze in Ausschüssen frei werden:

- Der Leitungskreis kann nachbesetzen.
- In dringenden Fällen kann er auch neue Arbeitsgruppen einsetzen.
- Die nächste Versammlung bestätigt das.

(3) Änderung der Geschäftsordnung:

- In dringenden Fällen kann der Leitungskreis die Geschäftsordnung ändern.
- Die Änderung gilt sofort.
- Die nächste Versammlung muss darüber entscheiden.

Dieses Dokument ist 3/2026 mit Hilfe von mehreren KI's (Chat-GPT, Co-Pilot, Simba, KI-Übersetzer in leichter Sprache) erstellt und nochmals im Amt für Jugendarbeit überarbeitet worden.

## Wörter-Hilfe (kurze Erklärungen)

- **Absolute Mehrheit:** wenn ein Antrag/ eine Wahl-Person mehr als die Hälfte aller Stimmen erhält (das heißt: über 50% aller Stimmen).
- **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ):** Sie ist der übergeordnete Verband für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland. Sie sorgt dafür, dass evangelische Jugendarbeit stark, sichtbar und gut unterstützt wird.
- **Benehmen:** erst miteinander sprechen und versuchen, sich zu einigen. Danach darf entschieden werden.
- **Beratende Mitglieder:** Personen, die beraten und mitreden.
- **Berufene Mitglieder:** Personen, die wegen ihres Amtes dabei sind.
- **Beruflich/Hauptberuflich:** man arbeitet im Beruf.
- **Beschluss:** eine Entscheidung.
- **Beschlussfähig:** das Gremium darf offiziell entscheiden.
- **Delegierte:** Personen, die von einem Gremium, Ausschuss, Gruppe in ein anderes Gremium als Vertretung geschickt werden.
- **Ehrenamtlich:** man arbeitet freiwillig
- **Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft „Offene Türen“ (ELAGOT):** Die ELAGOT ist ein Zusammenschluss von Evangelischen Einrichtungen in NRW. Die Einrichtungen bieten Offene Kinder- und Jugendarbeit an. Die ELAGOT setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in NRW gute, offene und sichere Treffpunkte haben.
- **Finanzausschuss:** Seine Aufgaben sind:  
Verwaltung des kirchlichen Jugendplanes  
(wofür wird wieviel Geld ausgegeben?),  
Beratung über die Finanzen der Ev. Jugend.
- **Geschäftsführerin/ Geschäftsführer:** ist die Person, die eine Firma oder Organisation leitet. Sie entscheidet wichtige Dinge. Sie organisiert die Arbeit. Sie kümmert sich um Geld, Personal und Verträge. Sie trägt die Verantwortung, dass alles gut läuft
- **Geschäftsführenden-Konferenz:** Hier treffen sich alle Geschäftsführenden aus den Kirchenkreisen. Sie kommen regelmäßig zu einer Sitzung oder Konferenz zusammen.
- **Gremium/Organ:** eine Gruppe, die offiziell entscheidet.

- **Grundprinzip:** ist eine wichtige Grund-Regel, nach der man sich richtet und immer gilt.
- **Grundsatz:** ist eine wichtige Regel oder wichtiger Gedanke, an den man sich hält.
- **Jugendbildungsstätte:** Das sind Orte und Häuser für Bildung und Freizeiten.
- **Jugendverband:** Gruppe von jungen Menschen, die sich gemeinsam für ein bestimmtes Thema oder Ziel einsetzen.
- **Kinder- und Jugendvertretung:** sie vertritt alle Kinder und Jugendlichen in Gemeinden, Kirchenkreis und landesweit in der Ev. Kirche von Westfalen.  
Für die Landesebene: Zusammensetzung siehe §4 dieser Geschäftsordnung
- **Kirchenmitgliedschaft:** Menschen, die getauft worden sind und zur Ev. Kirche gehören.
- **Kirchlicher Jugendplan:** Die Kollekten, die eingesammelt werden, werden über diesen Plan an Projekte verteilt.
- **Kirchliche Träger:** sind zum Beispiel Jugendbildungsstätten, Vereine, Institute, Diakonisches Werk.
- **KJVG (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz)** - Gesetz in der Ev. Kirche von Westfalen zur Kinder- und Jugendvertretung.
- **Landessynode:** ein Gremium innerhalb der Landeskirche, das wichtige Entscheidungen für alle trifft.
- **Los:** Zufall entscheidet.
- **Öffentliche Mittel:** Geld, das vom Land NRW oder anderen Stellen für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wird.
- **Präambel:** ist ein Einleitungstext. Er erklärt:
  - Warum gibt es die Ev. Jugend von Westfalen?
  - Welche Ziele hat sie?
  - Welche Werte sind wichtig?
- **Quoten:** feste Anteile (z. B. wie viele unter 27 Jahren sein müssen).
- **Rechenschaftsbericht:** ist ein kurzer Bericht, in dem jemand erklärt, was er gemacht hat und wofür er Verantwortung übernimmt.
- **Staatliche Stellen:** Das können Ausschüsse, Gremien, Ministerien sein, die zum Land NRW gehören oder eingerichtet sind.
- **Stimmberechtigt:** man darf bei Wahlen und Beschlüssen mit abstimmen.

- **Tagesordnung:** es gibt eine offizielle Liste mit der Einladung. Auf ihr stehen die Punkte, die besprochen werden.
- **Textform:** schriftlich, z. B. E-Mail, Brief, Nachricht.
- **Umlaufverfahren:** Es ist ein Verfahren wie eine Entscheidung schriftlich getroffen wird. Dabei müssen sich die Personen nicht alle treffen. Jede und jeder gibt nacheinander die Zustimmung ab.